



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 1/2026

Erfurt, 20. Januar 2026

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

1. Beschluss der Regionalkommission Ost vom 06.11.2025
2. Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.
3. Fastenhirtenbrief 2026

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

4. Besinnungstag der Gemeindereferent:innen
5. Firmtermine 2026
6. Einladung zur Feier der Einschreibung
7. Information der Finanzabteilung
8. Information der Hauptabteilung Schule

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

9. Bistumstag der Erstkommunionkinder

Sonstige kirchliche Mitteilungen

10. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 01.03.2026
11. missio-Angebote

Personalnachrichten

Anlagen

- Beschluss der Regionalkommission Ost vom 06.11.2025
- Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.
- Fastenhirtenbrief 2026
- Firmtermine 2026
- Information der Finanzabteilung
- Information der Hauptabteilung Schule
- Bistumstag der Erstkommunionkinder
- Nachruf: Hermann-Josef Seideneck, Pfarrer i.R.
- Todesanzeige: Ewald Braun, Pfarrer i.R.
- Todesanzeige: Bernhard Bock, Domkapitular und Pfarrer i.R.

Beilage

- Informationstage im Priesterseminar Erfurt vom 08. bis 10.05.2026

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

1. Beschluss der Regionalkommission Ost vom 06.11.2025 - Anlage

Die Regionalkommission Ost hat auf ihrer Sitzung am 06.11.2025 in Leipzig nachfolgenden Beschluss gefasst

AVR 2027

Dieser Beschluss tritt zum 06.11.2025 in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 20.01.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

Der vorgenannte Beschluss liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

2. Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. - Anlage

In der Vertreterversammlung am 23.10.2025 wurde die Satzung des Caritasverbandes beschlossen. In der Anlage

erhalten Sie die durch Bischof Dr. Ulrich Neymeyr am 04.12.2025 genehmigte Satzung.

3. Fastenhirtenbrief 2026 – Anlage

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr hat seinen Fastenhirtenbrief 2026 verfasst. Er liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und soll am 1. Fastensonntag in allen Gottesdiensten verlesen werden.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

4. Besinnungstag der Gemeindereferent:innen

Am Mittwoch, dem 04.02.2026, findet in den Räumlichkeiten der Hauptabteilung Pastoral, im ehemaligen Konventgebäude, Anger 5, 99084 Erfurt, der Besinnungstag der Gemeindereferentinnen und -referenten statt. Die Gestaltung erfolgt diesmal durch die Kolleg:innen aus der Hauptabteilung Pastoral.

Das Thema lautet: Zwischen Tradition und Moderne

Zeitlicher Ablauf

- 09:30 Uhr Ankommen
- 10:00 Uhr Beginn des Besinnungstages

- anschließend Angebote / Impulse
- 12:00 Uhr Möglichkeit zur Teilnahme an der Heiligen Messe in der Klosterkirche
- 12:45 Uhr Mittagessen im Bildungshaus St. Ursula
- 14:00 Uhr Angebote – Teil 2
- 15:30 Uhr Abschluss und gemeinsames Kaffeetrinken

Um eine zeitnahe Rückmeldung wird gebeten. Gemeindereferent:innen im Ruhestand melden sich bei Interesse bitte an. Weitere Informationen erfolgten per Mail.

5. Firmtermine 2026 - Anlage

Diesem Amtsblatt liegen die Firmtermine 2026 von Bischof Dr. Neymeyr und Weihbischof Dr. Hauke bei.

6. Einladung zur Feier der Einschreibung

Zur Feier der Einschreibung sind für Samstag, den 21.02.2026 um 18:00 Uhr, alle erwachsenen Taufbewerber:innen aus den Pfarreien des Bistums Erfurt in den Erfurter Dom eingeladen. Die Taufbewerber:innen empfangen mehrheitlich an den Ostertagen in ihren Pfarrkirchen die Sakramente der Initiation und haben deshalb keine Gelegenheit, dem Bischof persönlich zu begegnen, was sonst bei der Firmung möglich ist. Zu dieser Vesper am Vorabend des 1. Fastensonntags sind die Taufbewerber:innen, ihre Paten, der Ortspfarrer und einige Angehörige eingeladen. Im Anschluss an die Feier der Einschreibung ist ein Empfang in der Bildungsstätte St. Martin geplant. Nach der Anmeldung werden weitere Informationen bekannt gegeben.

Ich bitte um Anmeldung bis zum 07.02.2026 an:
Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, Herrmannsplatz 9,
99084 Erfurt, RHauke@bistum-erfurt.de

7. Information der Finanzabteilung - Anlage

Die Finanzabteilung informiert auf beiliegender Anlage zum Versicherungsschutz von leerstehenden Gebäuden. Um Beachtung wird gebeten!

8. Information der Hauptabteilung Schule - Anlage

Diesem Amtsblatt liegen Informationen der Hauptabteilung Schule zum Thema „Werbematerial zum Religionsunterricht“ bei.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

9. Bistumstag der Erstkommunionkinder am 07.03.2026 - Anlage

Ab sofort ist die Anmeldung zum Bistumstag der Erstkommunionkinder mit dem Motto „Türen öffnen“ für alle Kinder, die dieses Jahr zur Erstkommunion gehen, und ihre Begleitungen möglich. Beginn der Veranstaltung ist um 10:00 Uhr in der Edith-Stein-Schule Erfurt, das Ende wird gegen 14:30 Uhr im Dom sein. Veranstalter ist die Hauptabteilung Pastoral.

Die Anmeldung läuft in diesem Jahr über ChurchDesk unter <https://forms.churchdesk.com/f/ZSxuyuYVGl>.

Das Werbeplakat zum Aushang liegt als Anhang diesem

Amtsblatt bei. Außerdem ist es unter www.bistum-erfurt.de sowie www.jung-im-bistum-erfurt.de als Download zu finden.

Anmeldeschluss ist der **21.02.2026**. Gruppenanmeldungen sind möglich und erwünscht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an 0361 – 6572 310 oder anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de.

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

10. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 01.03.2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.– 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (01.03.2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

11. missio-Angebote

Sehr geehrte Pfarrer, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen in der pastoralen Praxis, ab dem 1. Januar 2026 betreue ich als missio-Referentin auch die Bistümer Dresden-Meissen und Magdeburg. Heute möchte ich Sie nachfolgend besonders auf diese Angebote aufmerksam machen: eine **missio-Reise nach Lyon**, einen **Meditationskurs mit Capacitar** in Heilbad Heiligenstadt und auf einen **Gästebesuch aus Madagaskar**.

11.-16. Juni

PILGERREISE

Auf den Spuren der seligen Pauline-Marie Jaricot

Lyon und südliches Burgund

Frankreich, 69000 Lyon

www.missio-hilft.de/pilgerreise

> unten: Flyer und Miniplakat zum Selberdrucken mit freien Plätzen für Ostbistümer bis 10. März 2026

13.-16. August

SPIRITUALITÄTSKURS

Stärke und Frieden – mit Bibelworten und „Capacitar“

Bildungshaus „Marcel Callo“

Lindenallee 21, 37308 Heilbad Heiligenstadt

missio-hilft.de/veranstaltungen

> unten: Flyer und Miniplakat zum Selberdrucken

Oktobe

AKTIONEN ZUM SONNTAG DER WELTMISSION

„Sei mutig und stark“ Jos 1,6

Schwerpunktland und Gast aus Madagaskar

Wir freuen uns, wenn Sie uns zu einer Veranstaltung in Ihre Pfarrgemeinde einladen. Material und Gästeinformationen demnächst unter: www.missio-hilft.de/wms

Die missio-Diözesanreferentin:

Frau Ayline Plachta ist zu erreichen unter:

Telefon: 0361 6572-345

E-Mail: ayline.plachta@missio-hilft.de

E-Mail: region-ost@missio-hilft.de

Web: www.missio-hilft.de/spiri

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Geistliche

Bock, Bernhard, Domkapitular und Pfarrer i. R.
verstorben: **09.01.2026** (siehe Anlage)

Braun, Ewald, Pfarrer i. R.
verstorben: **26.12.2025** (siehe Anlage)

Seideneck, Hermann-Josef, Pfarrer i.R.
verstorben: **12.12.2025** (siehe Anlage)

Priesterseelsorger für das Bistum Erfurt
(Das Einverständnis zur Veröffentlichung liegt vor.)

Jacob, Eberhard, Pfarrer i. R.
Pauline-Löwenstein-Str. 10, Tel.: 01 51/ 24 05 91 93

Meyer, P. Karl-Josef OP, Pater i. R.
Bergstr. 86/87, 37318 Steinbach Tel: 01 75 / 2 44 93 19

Mucke, Winfried, Domkapitular, Pfarrer i. R.
Wagdstraße 13, 99094 Erfurt, Tel.: 01 51 / 50 70 56 33

Sonstige Mitarbeiter:innen

Baumgarten, Katrin

Assistenz der Leiterin der Personalabteilung sowie des Personalreferenten für Gemeindereferent:innen und pastorale Fortbildung: **15.01.2026**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Regionalkommision Ost vom 06. November 2025

Die Regionalkommission Ost hat auf ihrer Sitzung am 06. November 2025 in Leipzig nachfolgenden Beschluss gefasst

- AVR 2027

Dieser Beschluss tritt zum 06. November 2025 in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 20.01.2026

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr

Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes

Kanzlerin

Beschluss

**zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 6. November 2025 in Leipzig**

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

AVR 2027

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR 2027)“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte mit folgenden Abweichungen festgesetzt:

Die Regionalkommission Ost beschließt, dass die Systematik des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 für die im „Anhang Tabellen“ der AVR 2027 enthaltenen Tabellenentgelte entsprechend angewendet wird.

Damit gelten für die Mitarbeiter in den Entgeltgruppen, in den S-Gruppen, in den P-Gruppen und in den Vergütungsgruppen sowie für die Bereitschaftsdienstentgelte nach § 17 und § 17a AVR 2027 im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 die folgenden Tabellenentgelte und Stundenentgelte:

AVR 2027 Anhang Tabellen

Regionalkommission Ost
1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht jeweils
102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 17	6.750,12	7.191,52	7.683,89	8.356,08	9.047,52	9.502,41
EG 16	6.272,23	6.682,39	7.139,90	7.764,50	8.406,99	8.829,67
EG 15	5.973,56	6.364,18	6.799,90	7.394,75	8.006,65	8.409,21
EG 14	5.430,73	5.784,43	6.246,36	6.758,97	7.330,36	7.740,57
EG 13	5.023,64	5.411,30	5.852,62	6.331,74	6.895,56	7.201,52
EG 12	4.526,09	4.972,18	5.493,49	6.071,92	6.750,65	7.072,68
EG 11	4.376,38	4.786,67	5.172,18	5.590,45	6.162,87	6.484,94
EG 10	4.227,64	4.549,11	4.914,56	5.310,90	5.752,25	5.897,18
EG 9c	4.110,99	4.397,76	4.709,63	5.045,68	5.406,93	5.665,89
EG 9b	3.874,34	4.139,99	4.308,65	4.807,81	5.103,59	5.446,20
EG 9a	3.750,08	3.974,89	4.200,11	4.701,44	4.814,87	5.104,47
EG 8	3.573,56	3.789,72	3.939,44	4.092,21	4.257,34	4.336,74
EG 7	3.377,35	3.626,39	3.774,76	3.924,48	4.068,28	4.146,37
EG 6	3.321,31	3.526,26	3.669,97	3.812,20	3.951,89	4.024,36
EG 5	3.202,18	3.400,99	3.535,28	3.677,47	3.809,62	3.877,91
EG 4	3.069,02	3.270,21	3.439,02	3.544,10	3.649,17	3.710,71
EG 3	3.026,96	3.243,31	3.295,96	3.416,31	3.506,63	3.589,36
EG 2	2.836,73	3.049,70	3.102,80	3.178,57	3.345,11	3.519,33
EG 1		2.597,91	2.633,05	2.676,98	2.717,93	2.823,36

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.838,53	4.961,81	5.572,55	6.030,55	6.717,57	7.137,39
S 17	4.461,20	4.770,99	5.267,16	5.572,55	6.183,21	6.541,98
S 16	4.369,87	4.671,77	5.007,63	5.419,83	5.877,84	6.152,68
S 15	4.215,50	4.503,78	4.809,17	5.160,30	5.725,21	5.969,46
S 14	4.175,22	4.459,95	4.799,30	5.144,48	5.526,20	5.793,36
S 13	4.077,48	4.354,92	4.732,82	5.038,14	5.419,83	5.610,68
S 12	4.066,76	4.343,43	4.705,52	5.026,12	5.423,08	5.591,02
S 11b	4.013,00	4.285,72	4.477,33	4.965,90	5.347,57	5.576,58
S 11a	3.942,41	4.208,77	4.398,77	4.885,49	5.267,16	5.496,17
S 10	3.693,01	4.035,45	4.210,98	4.735,36	5.163,10	5.514,42
S 9	3.739,90	3.984,61	4.270,86	4.694,52	5.095,26	5.404,42
S 8b	3.668,34	3.907,96	4.194,24	4.616,07	5.014,90	5.320,67
S 8a	3.597,18	3.831,58	4.076,24	4.312,26	4.542,96	4.785,56
S 7	3.512,60	3.740,84	3.967,92	4.201,42	4.376,86	4.641,22
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.373,75	3.591,82	3.790,51	3.925,35	4.055,28	4.260,24
S 3	3.197,87	3.403,05	3.593,94	3.769,21	3.849,41	3.945,20
S 2	2.981,07	3.106,74	3.199,71	3.300,66	3.414,19	3.527,73

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.371,04	5.551,30	6.133,35	6.811,85	7.111,14
P 15		5.260,60	5.425,56	5.837,99	6.331,59	6.520,09
P 14		5.138,87	5.299,85	5.702,30	6.249,10	6.348,87
P 13		5.017,15	5.174,14	5.566,59	5.849,96	5.923,15
P 12		4.773,65	4.922,68	5.295,19	5.524,02	5.630,46
P 11		4.530,20	4.671,23	5.023,80	5.257,93	5.364,38
P 10		4.289,01	4.420,19	4.792,31	4.971,90	5.084,98
P 9		4.092,20	4.289,01	4.420,19	4.672,55	4.778,98
P 8		3.793,74	3.959,37	4.177,47	4.354,12	4.601,20
P 7		3.598,06	3.793,74	4.098,29	4.253,33	4.413,04
P 6	3.087,80	3.267,10	3.447,56	3.831,40	3.929,25	4.113,75
P 4	3.014,78	3.078,20	3.125,21	3.160,69	3.189,56	3.232,86

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
EG 17	50,37
EG 16	46,80
EG 15	44,58
EG 14	41,14
EG 13	37,72
EG 12	36,98
EG 11	36,49
EG 10	33,14
EG 9c	29,07
EG 9b	28,37
EG 9a	27,66
EG 8	26,40
EG 7	25,42
EG 6	24,54
EG 5	23,03
EG 4	22,30
EG 3	21,67
EG 2	21,00
EG 1	16,96

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
P 16	39,74
P 15	36,80
P 14	34,69
P 13	32,64
P 12	31,07
P 11	30,23
P 10	28,68
P 9	28,05
P 8	27,49
P 7	26,46
P 6	24,19
P 4	20,45

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
EG 17	43,14
EG 16	40,10
EG 15	38,17
EG 14	35,21
EG 13	33,67
EG 12	31,85
EG 11	29,13
EG 10	26,83
EG 9c	26,75
EG 9b	25,36
EG 9a	24,53
EG 8	24,04
EG 7	23,02
EG 6	22,06
EG 5	21,19
EG 4	20,19
EG 3	19,40
EG 2	18,23
EG 1	15,14

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
P 16	34,61
P 15	32,33
P 14	30,55
P 13	28,63
P 12	27,56
P 11	26,58
P 10	25,37
P 9	24,97
P 8	23,87
P 7	22,87
P 6	21,19
P 4	17,91

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Anzuwenden für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2027 nach Anlage 2 Teil III. Anhang Überleitung eingruppiert und nicht auf Antrag übergeleitet wurden.

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	6.064,46	6.575,51	7.086,58	7.354,72	7.622,78	7.890,78	8.158,90	8.426,95	8.694,97	8.963,09	9.231,15	9.476,59
1a	5.631,07	6.072,03	6.512,94	6.758,44	7.003,95	7.249,45	7.495,04	7.740,47	7.986,06	8.231,50	8.477,03	8.587,25
1b	5.237,79	5.616,06	5.994,36	6.234,83	6.475,38	6.715,85	6.956,35	7.196,84	7.437,31	7.677,88	7.778,08	
2	4.996,00	5.319,12	5.642,31	5.842,71	6.043,12	6.243,60	6.444,05	6.644,47	6.844,82	7.045,24	7.173,08	
3	4.567,98	4.846,04	5.124,09	5.307,04	5.489,90	5.672,82	5.855,63	6.038,51	6.221,44	6.404,34	6.431,88	
4a	4.280,12	4.510,29	4.748,33	4.908,73	5.069,06	5.229,35	5.389,66	5.550,07	5.710,38	5.863,22		
4b	4.023,41	4.215,34	4.407,23	4.545,42	4.685,69	4.825,99	4.966,32	5.106,62	5.246,94	5.357,10		
5b	3.800,86	3.952,36	4.114,65	4.234,54	4.349,69	4.465,30	4.585,51	4.705,74	4.825,99	4.906,15		
5c	3.568,14	3.685,74	3.807,39	3.909,09	4.017,31	4.127,62	4.238,01	4.348,31	4.446,62			
6b	3.406,23	3.504,17	3.602,11	3.671,05	3.742,34	3.813,73	3.888,13	3.967,26	4.048,51	4.108,46		
7	3.260,33	3.342,32	3.424,24	3.482,16	3.540,09	3.598,04	3.656,35	3.717,17	3.778,05	3.815,86		
8	3.126,50	3.194,44	3.262,40	3.306,35	3.346,32	3.386,24	3.426,21	3.466,19	3.506,14	3.546,12	3.584,07	
9a	3.039,62	3.090,89	3.142,15	3.181,96	3.221,75	3.261,62	3.301,47	3.341,34	3.381,13			
9	2.979,74	3.035,64	3.091,62	3.133,59	3.171,54	3.209,55	3.247,48	3.285,46				
10	2.802,11	2.845,69	2.889,29	2.929,04	2.966,07	3.004,02	3.042,01	3.079,97	3.105,98			
11	2.658,84	2.713,07	2.747,18	2.773,73	2.800,21	2.826,78	2.853,24	2.879,81	2.906,31			
12	2.569,17	2.603,24	2.637,37	2.663,84	2.690,40	2.716,90	2.743,43	2.769,93	2.796,44			

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 6. November 2025 in Kraft.

Leipzig, 6. November 2025

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *



Caritasverband für das
Bistum Erfurt e.V.

Satzung

in der Fassung vom 23. Oktober 2025

Die Satzung wurde am 23.10.2025 durch die Vertreterversammlung
des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. beschlossen,
am 04.12.2025 durch Bischof Dr. Neymeyr genehmigt und
am 06.01.2026 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.

Präambel	3
§ 1 Name, Stellung, Sitz	4
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes	5
§ 3 Aufbau des Verbandes	6
§ 4 Verbandszentrale	6
§ 5 Aufgaben des Verbandes	6
§ 6 Mitglieder des Verbandes	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 8 Organe des Verbandes	11
§ 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung	12
§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung	13
§ 11 Sitzungen der Vertreterversammlung	14
§ 12 Zusammensetzung des Caritasrates	16
§ 13 Aufgaben des Caritasrates	18
§ 14 Sitzungen des Caritasrates	19
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes	21
§ 16 Aufgaben, Pflichten und Sitzungen des Vorstandes	22
§ 17 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB	23
§ 18 Caritasrektor	24
§ 19 Geheimhaltungspflicht	24
§ 20 Kirchliche Aufsicht / Genehmigungsvorbehalt	24
§ 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung, Veröffentlichung	25
§ 22 Verbandszeichen	25
§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes	26
§ 24 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes	26

**Beschluss: Vertreterversammlung des Caritasverbandes
für das Bistum Erfurt e.V. per 23.10.2025**

**Satzung des Caritasverbandes
für das Bistum Erfurt e.V.**

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. in seinem Leitbild sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Kirchengemeinden sowie durch die verbandliche Caritas.

Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Kirchengemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Thüringen. Der Caritasverband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität.

§ 1 Name, Stellung, Sitz

- (1) Der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. (nachstehend Verband genannt) ist die vom Bischof von Erfurt anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit im Bistum Erfurt. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Erfurt.
- (2) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Mitarbeitendenvertretungsordnung in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Erfurt veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AVR)“ und den Vorgaben der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ab.
- (3) Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ samt diözesaner Ausführungsbestimmungen und der diözesanen Präventionsreglungen in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten Fassung.

In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten Fassung, hat der Verband die mit Schreiben des Verbandes Deutscher Diözesen (VDD) vom 26. Februar 2021 als mit der „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18. November 2019 gleichwertig anerkannten „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ erlassen.

- (4) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Er wurde am 28. Mai 1990 gegründet.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Erfurt; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
- (7) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes im Sinne des § 51 der Abgabenordnung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des Schutzes von Ehe und Familie und des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Aufbau des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die im Bistum Erfurt tätigen katholischen karitativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen. Sie üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzung selbstständig aus.
- (2) Die in den Kirchengemeinden gebildeten Gruppen für Caritas und für soziale Dienste sowie andere karitative Vereinigungen der Kirchengemeinden sind dem Verband zugeordnet.
- (3) Die im Bistum Erfurt bestehenden katholischen karitativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft der in den Abs. (1) bis (2) aufgeführten Organisationen richtet sich nach § 6.

§ 4 Verbandszentrale

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Verbandszentrale zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum karitativer und sozialer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild schützt er den Menschen in seiner Würde, fördert das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt und setzt sich ein für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden. Ehrenamtliche, Freiwillige sowie hauptberufliche Mitarbeitende tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Der Verband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Träger sozialer Dienste und Einrichtungen, stiftet Solidarität in der Gesellschaft und fördert die Selbsthilfe.
- (3) Der Verband widmet sich den Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen soll

1. die Werke der Caritas fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen, Personen und Einrichtungen herbeiführen;
2. zur Förderung und Entwicklung der karitativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen und besonders Caritasarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde anregen und unterstützen;
3. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitenden der karitativen Hilfe wahrnehmen oder vermitteln;
4. das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern und die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege beobachten, anregen und beeinflussen;
6. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der karitativen Arbeit informieren;
7. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
8. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten überörtlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen ausüben;
9. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden;
10. Aktionen und Werke von überregionaler Bedeutung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband e.V., den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und Notständen durchführen;
11. solche Werke der Nächstenliebe ausüben, die von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen nicht ausgeübt werden;
12. durch Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken den ökumenischen Gedanken unterstützen und weiterentwickeln.

- (4) Die karitativen Aufgaben können vom Verband in eigener Trägerschaft oder im Betrieb selbstständiger Rechtsformen sowie in Kooperation oder Beteiligung an anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband auch Einrichtungen als Zweckbetrieb führen oder sich hieran beteiligen. Der Verband kann sich auch an Rechtsträgern beteiligen, die Dienstleistungen für sozial-karitative Einrichtungen und Dienste erbringen.
- (6) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Zwecke richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, subsidiär einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband hat geborene, korporative und persönliche Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder im Deutschen Caritasverband e.V.
- (3) Die katholischen Kirchengemeinden sind als lebendiger Ort kirchlicher Caritas geborene Mitglieder.
- (4) Korporative Mitglieder sind sozial karitative Orden, katholische Stiftungen, soziale Einrichtungen in Trägerschaft der geborenen Mitglieder, kirchliche Vereine, Fachverbände im Bistum Erfurt und Träger solcher Einrichtungen und Dienste, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen. Diese beantragen ihre Mitgliedschaft unmittelbar beim Vorstand des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (5) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Dieses beantragt seine Mitgliedschaft beim Vorstand des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, seine

Entscheidung zu begründen. Die weitere Begleitung dieser Mitglieder erfolgt über die Regionen.

- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 3. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. (7).
- (7) Über den Ausschluss gemäß Abs. (6) Nr. 4 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und bei dem Caritasrat einzulegen.
- (8) Die Mitglieder leisten einen Beitrag. Die Regelung des Beitrages für die Mitglieder obliegt der Vertreterversammlung gemäß Beitragsordnung. Die angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen ordnen die Beitragspflicht ihrer Mitglieder selbstständig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die geborenen und korporativen Mitglieder werden vom Verband als Spitzenverband vertreten; er unterrichtet, berät und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben und in grundsätzlichen Fragen.
- (2) Die persönlichen Mitglieder werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband unterstützt.
- (3) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Abs. (4) sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums

Erfurt veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" und den Vorgaben der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) abzuschließen und die Gründung einer Mitarbeitendenvertretung nach der im Bistum Erfurt geltenden Mitarbeitendenvertretungsordnung anzuregen.

- (4) Die Gliederungen des Verbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände sowie die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfende oder vereidigte Buchprüfende oder Steuerberatende prüfen und testieren zu lassen. Sie sind verpflichtet, auf Anforderung ihren Jahresabschluss mit Testat oder Prüfungsbericht dem Verband vorzulegen. Das Verlangen ist zu begründen. Ausgenommen von dieser Prüfungspflicht sind Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag von vorgenannten Verpflichtungen unter Auflagen Befreiung erteilen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Gliederungen, Fachverbände und korporativen Mitglieder anlassbezogen mit Begründung auch selbst zu prüfen.
- (6) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet
 1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft im Verband festzulegen;
 2. über geplante Satzungsänderungen bzw. Änderungen im Gesellschaftervertrag den Verband zu informieren;
 3. Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfe 182) in der aktuellen Form zur Aufsicht bei sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft zu beachten;
 4. Qualitätsstandards kirchlich-karitativer Arbeit sicherzustellen.
- (7) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden
 1. wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
 2. bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages;

3. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. (4) oder bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 Abs. (3) bis (6).

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Vertreterversammlung (§ 9-§ 11)
 2. der Caritasrat (§ 12-§ 14)
 3. der Vorstand (§ 15-§ 16)
 4. der besondere Vertreter nach § 30 BGB (§ 17)
- (2) Der Verband strebt in allen seinen Organen ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind in der Regel nicht öffentlich. Näheres kann in der jeweiligen Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (4) Interessenkonflikte von Mitgliedern der Verbandsorgane sind durch das jeweilige Mitglied unaufgefordert offenzulegen. Mitglieder von Verbandsorganen dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüsse) nicht mitwirken, die
 1. ihnen selbst,
 2. ihren Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
 3. einer juristischen Person, deren Vorstand, Aufsichtsgremium oder einem ähnlichen Organ sie angehören,
 4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sindeinen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen könnten. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die in Abs. (4) Nr. 1-4 Genannten genauso betrifft, wie andere Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand, ggf. auch der besondere Vertreter, sind dem Wohle des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch Interessen Dritter verfolgen.

§ 9 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern und Vertretenden zusammen
 1. je einem Vertretenden jedes dem Verband angeschlossenen Fachverbandes, der von diesen entsandt wird;
 2. zwei Vertretenden der geborenen Mitglieder, die von diesen entsandt werden;
 3. zwei Vertretenden der karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften im Bistum Erfurt, die von diesen entsandt werden;
 4. zwanzig Vertretenden der korporativen Mitglieder des Verbandes, (ausgenommen die Fachverbände sowie die karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften im Bistum Erfurt) die von diesen entsandt werden. Durch die Vertretenden sollen alle Hilfebereiche des Caritasverbandes vertreten sein;
 5. elf Personen aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder, die von den persönlichen Mitgliedern gewählt werden;
 6. ein Vertreter der Mitarbeitendenvertretungen (MAV), der von den Mitarbeitendenvertretungen entsandt wird.
- (2) Abhängig beschäftigte Mitarbeitende des Verbandes, mit Ausnahme des Vertreters der Mitarbeitendenvertretung (MAV), können nicht Mitglieder der Vertreterversammlung werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und Vertretenden beträgt 6 Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder bzw. Vertretenden gemäß § 13 Abs. (2) Nr. 9 berufen sind. Eine wiederholte Entsendung bzw. Wahl ist zulässig.
- (4) Der Entsendung der in Abs. (1) Nr. 2-4 genannten Mitglieder bzw. Vertretenden hat eine entsprechende Wahl innerhalb der jeweiligen Gruppe vorauszugehen. Näheres zu den durchzuführenden Wahlen der Mitglieder bzw. Vertretenden nach Abs. (1) Nr. 2-4 sowie Abs. (1) Nr. 5 regelt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung, soweit nicht die entsprechende Gruppe für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahlordnung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Caritasrates.

- (5) Eine Amtsniederlegung sowie Abberufung sind möglich. Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Caritasrates zu erklären. Für die Abberufung gelten die Regelungen in § 7 Abs. (7) Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. (7) sinngemäß. § 9 Abs. (3) Satz 2 findet im Fall der Abberufung keine Anwendung.

§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Änderung dieser Satzung, soweit nicht in § 13 Abs. (2) Nr. 13 abweichend geregelt;
 2. die Auflösung des Verbandes unter Beachtung von § 20 - § 23;
 3. die Regelung des Beitragswesens gemäß Beitragsordnung;
 4. die Wahl der drei Vertretenden für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.;
 5. die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Abs. (1) Nr. 2, 4 bis 8 und die Nachwahl gemäß § 12 Abs. (7);
 6. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Caritasrates;
 7. die Entlastung des Caritasrates;
 8. die Entscheidung über die Festlegung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Caritasrates;
 9. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
 10. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
 11. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Caritasrates.
- (2) Näheres zu den gemäß Abs. (1) Nr. 4 und 5 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Wahlordnung, die der schriftlichen Zustimmung des Caritasrates bedarf.

§ 11 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder und Vertretenden der Vertreterversammlung es verlangt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall durch die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n des Caritasrates einberufen und geleitet. Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können ferner in rein digitaler Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, unter digitaler Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Sitzung, abgehalten werden. Über die Form entscheidet die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates. In der Einladung ist anzugeben, wie die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form erfolgt.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens in Textform unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat. Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind mindestens in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese muss nicht nochmals mitgeteilt werden. In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung aufgeschoben werden kann (Eifälle) kann die Ladungsfrist auf drei Tage und die Frist für Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auf zwei Tage verkürzt werden. Das Vorliegen eines Eifalles muss in der Ladung begründet werden.
- (5) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder und Vertretenden beschlussfähig. Die in § 9 Abs. (1) Nr. 1-6 aufgeführten Mitglieder und Vertretenden haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Vertreterversammlung kann andere Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 23 Abs. (1)). Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertretenden beantragt wird.
- (8) Beschlüsse der Vertreterversammlung, außer solche zur Änderung der Gemeinnützigkeit und des Zwecks des Verbandes, der prägenden Organisationsverfassung sowie zur Änderung oder zum Erlass einer Satzung und zur Auflösung des Verbandes, können auch außerhalb von Sitzungen mindestens in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied oder Vertretender der Vertreterversammlung dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (9) Über jede Sitzung und jede Beschlussfassung nach Abs. (8) ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse, ggf. das Verfahren nach Abs. (8) wiedergeben muss. Der/die Vorsitzende/r des Caritasrates bzw. im Verhinderungsfall die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r bestimmt den Protokollführenden. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Caritasrates bzw. im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (10) Abweichend von Abs. (5) Satz 1 muss zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und Vertretenden anwesend sein. § 23 ist zu beachten.
- (11) Ist eine Vertreterversammlung nach Abs. (10) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Versammlung vertretenen Mitglieder und Vertretenden beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Vertreterversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (12) Der Caritasrat und der Vorstand nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung beratend teil, wenn diese nichts anderes bestimmt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Zusammensetzung des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
1. der/dem Vorsitzenden des Caritasrates;
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates;
 3. dem jeweiligen Ökonom/der jeweiligen Ökonomin des Bistums Erfurt i. S. des Can. 494 CIC;
 4. einem Vertretenden der geborenen Mitglieder;
 5. einem Vertretenden der karitativen Fachverbände;
 6. einem Vertretenden der karitativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesternschaften;
 7. zwei Vertretenden aus dem Bereich der karitativen Rechtsträger des Verbandes;
 8. zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Caritasrates wird vom Bischof von Erfurt ernannt und abberufen. Er/Sie nimmt einen Sitz in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. ein.
- (3) Die/Der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Abs. (1) Nr. 4 bis 8 werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Caritasrat endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres, sofern nicht im Einzelfall durch den Bischof von Erfurt eine Ausnahme bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres gestattet wird. Abs. (5) Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. (1) Nr. 2 sowie 4 bis 8 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Mitglieder ernannt bzw. gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsniederlegung ist zulässig. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Caritasrates zu erklären. Mitglieder des Caritasrates gemäß Abs. (1) Nr. 2 sowie Nr. 4–8 können durch den Bischof von Erfurt aus dem in § 7 Abs. (7) Nr. 1 genannten Grund abberufen werden. Satz 2 dieses Abs. (5) findet im Falle der Abberufung keine Anwendung.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeitende des Verbandes können nicht Mitglieder des Caritasrates werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Caritasrates gemäß Abs. (1) Nr. 2 oder 4 bis 8 während der Amtsperiode aus, wählt die Vertreterversammlung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Caritasrat nach.
- (8) Den Mitgliedern des Caritasrates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht im besonderen Einzelfall mit Zustimmung des Bischofs von Erfurt davon abgewichen werden darf. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. vertretungsberechtigte Organe eines Verbandsmitgliedes sind. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht im Einzelfall durch den Bischof von Erfurt eine Ausnahme bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres gestattet wird. Unterschiedliche Geschlechter sollten nach Möglichkeit gleichermaßen Berücksichtigung finden.
- (10) Die Mitglieder des Caritasrates sind eigenverantwortlich gehalten, sich regelmäßig zur Wahrnehmung des Amtes fortzubilden. Dabei werden sie durch den Verband angemessen unterstützt. Jedes Mitglied des Caritasrates hat darauf zu achten, dass ihm/ihr für die Wahrnehmung der Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

§ 13 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat als Aufsichtsgremium dafür Sorge zu tragen, dass der Verband seinem Zweck entsprechend wirtschaftlich geführt wird und dabei betriebswirtschaftliche Grundsätze beachtet werden. Hierzu hat er den Vorstand regelmäßig zu beraten und zu überwachen; er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verband einzubinden.

Er kann dazu jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen bzw. prüfen lassen.

Der Caritasrat greift nicht in die operative Geschäftsführung ein.

- (2) Dem Caritasrat obliegen

1. die Wahl und Abwahl des weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß § 15 Abs. (1) Nr. 2;
2. die Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes und der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher insbesondere für die Umsetzung des 4-Augen-Prinzips Sorge zu tragen ist;
3. die Zustimmung zur Wahlordnung der Vertreterversammlung (vgl. § 9 Abs. (4));
4. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Quartalsberichts und des nach § 21 testierten Jahresabschlusses des Verbandes;
5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
6. die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 21 und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus;
7. die Entlastung des Vorstandes;
8. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
9. die Berufung der entsandten Mitglieder und Vertretenden in die Vertreterversammlung gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 1 bis 6;
10. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;

11. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
12. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Caritas im Bistum Erfurt;
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Anregung des Registergerichts oder der Finanzverwaltung. Entsprechende Beschlüsse sind der nächstfolgenden Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben;
14. sonstige, ihm nach dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 14 Sitzungen des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat soll von seiner/m Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrates oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung des Caritasrates einzuberufen. Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können ferner in rein digitaler Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, unter digitaler Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Sitzung, abgehalten werden. Über die Form entscheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates. In der Einladung ist anzugeben, wie die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form erfolgt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten regulären Sitzung des Caritasrates aufgeschoben werden kann (Eifälle) kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Das Vorliegen eines Eifalles muss in der Ladung begründet werden.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrates werden von seiner/seinem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Der Caritasrat kann andere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter seine/sein Vorsitzende/r oder seine/sein stellvertretende/r Vorsitzende/r, teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Caritasrates mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Caritasrates können auch außerhalb von Sitzungen mindestens in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Caritasrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Arbeitsweise des Caritasrates und die weiteren Verfahrensregelungen können in einer von diesem hierzu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Diese Ordnung wird von der Vertreterversammlung beschlossen.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Caritasrates beratend teil, soweit nicht der Caritasrat über die Abwesenheit im Einzelfall beschließt.
- (9) Über jede Sitzung und jede Beschlussfassung nach Abs. 6 ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse, ggf. das Verfahren nach Abs. 6 wiedergeben muss. Der/die Vorsitzende/r bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende bestimmt den Protokollführenden. Die Niederschrift in von dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Caritasrates und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen und setzt sich zusammen aus
 1. der/dem Diözesan-Caritasdirektor/in und nach Maßgabe der Regelung in Absatz (3)
 2. einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die/Der Diözesan-Caritasdirektor/in wird vom Bischof von Erfurt ernannt und abberufen. Sie/Er nimmt einen Sitz in der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. ein.
- (3) Der Caritasrat kann ein weiteres Mitglied in den Vorstand wählen und dieses Mitglied abwählen. Die Wahl und Abwahl bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Erfurt. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, bekleidet die/der Diözesan-Caritasdirektor/in das Amt als Vorsitzende/r des Vorstandes, das weitere Mitglied des Vorstandes das Amt als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vorstandes.
- (4) Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes werden bei einem Vorstand, der aus zwei Personen besteht, in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Zustimmung des Caritasrates.
- (5) Dem Caritasrat obliegt die Begründung, Änderung und Beendigung der mit dem Verband abgeschlossenen Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Caritasrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch die/den Vorsitzende/n des Caritasrates bzw. im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Besteht der Vorstand nur aus einer Person und endet deren Amt durch Zeitablauf, bleibt diese bis zur Ernennung eines

neuen Vorstands im Amt. Wiederernennung und Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- (7) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verband wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, von diesem allein vertreten. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, wird der Verband durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Bei einem Vorstand, der aus zwei Personen besteht, kann der Caritasrat einem oder beiden Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (8) Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Caritasrates teil, soweit der Caritasrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (9) Die Arbeitsweise des Vorstandes und die weiteren Verfahrensregelungen werden in einer vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Aufgaben, Pflichten und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festzulegen, für deren Durchführung es der vorherigen Zustimmung des Caritasrates bedarf.
- (2) Der Vorstand leitet die Verbandszentrale gemäß § 4. Er ist Vorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr. Die Vorstandsmitglieder haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln.

- (3) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, treten diese regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen. Eine Vorstandssitzung muss auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeitende des Verbandes oder andere Personen zu seinen Sitzungen beratend zuziehen.
- (5) Über die wesentlichen Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und der/dem Vorsitzenden des Caritasrates zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorstand und Caritasrat arbeiten zum Wohl des Verbandes und seiner Mitglieder eng und vertrauensvoll zusammen, damit dieser die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes ordnungsgemäß wahrnehmen kann.
- (7) Der Vorstand hat ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zu implementieren, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen der Verband unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 17 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates und Genehmigung des Bischofs zur Wahrnehmung von Aufgaben aus dem laufenden Geschäft des Verbandes einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen.

Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des besonderen Vertreters wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung für den besonderen Vertreter geregelt, die der Zustimmung des Caritasrates und der Genehmigung des Bischofs bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates und der Genehmigung des Bischofs.

Der besondere Vertreter kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 18 Caritasrektor

Der Bischof von Erfurt kann einen Caritasrektor berufen, der mit geistig-spirituellen Aufgaben im Verband beauftragt wird.

§ 19 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20 Kirchliche Aufsicht / Genehmigungsvorbehalt

- (1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Erfurt.
- (2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet den Bischof von Erfurt über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Wirtschaftsplans, Tätigkeitsberichtes und des testierten Jahresabschlusses. Dem Bischof von Erfurt bleibt das Recht vorbehalten, selbst oder durch von ihm Beauftragte Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen ggf. zusätzlich zu dem in einer Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Zustimmungserfordernis des Caritasrates zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Erfurt:
 1. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag von 100.000 € und darüber, soweit die Baumaßnahme nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 2. Aufnahme von Darlehen in Höhe von 100.000 € und darüber, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 3. Übernahme von Bürgschaften über 50.000 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;

4. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB sowie der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den besonderen Vertreter (vgl. oben § 17);
5. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Bischofs von Erfurt.

§ 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung, Veröffentlichung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verband erstellt einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung. Die Größenkriterien für Kapitalgesellschaften sind entsprechend anzuwenden. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Caritasrat zuzuleiten (vgl. § 13 Abs. (2) Nrn. 4 und 5). Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht des Verbandes ist mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zu veröffentlichen. Das Testatexemplar veröffentlicht der Verband auf seiner Internetseite.

§ 22 Verbandszeichen

- (1) Das Zeichen des Verbandes ist das Flammenkreuz des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er führt die „Caritas“ Wort-/Bildmarke.
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind auch die Gliederungen des Verbandes, die ihm angeschlossenen Fachverbände und die geborenen und korporativen Mitglieder in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben berechtigt.
- (3) Alle Mitglieder des Verbandes sollen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Vorstand mitteilen.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder über eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und Vertretenden der Vertreterversammlung. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 13 Abs. (2) Nr. 13.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Erfurt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. (2) verfahren wird.

§ 24 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Erfurt, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Gebiet des Verbandes zu verwenden hat.

Erfurt, den 23.10.2025

gez. Philipp Nitsche
komm. Diözesan-Caritasdirektor
Vorstandsvorsitzender

gez. Andrea Stützer
komm. Vorstand

Genehmigt am 04.12.2025

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Herausgeber:

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt

12/2025

Telefon: 0361 6729-0

Fax: 0361 6729-122

E-Mail: dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Internet: www.caritas-bistum-erfurt.de

Titelbild: Skulptur von Dr. Ulrich Barnickel

Foto: Konrad Merz



Fastenhirtenbrief 2026

Dieser Hirtenbrief ist bitte in allen Gottesdiensten am 1. Fastensonntag zu verlesen.

Meine lieben Schwestern und Brüder im Herrn!

Die Fastenzeit ist auch eine Zeit der Besinnung darauf, wie wir mit unserer Zeit, unserer Aufmerksamkeit und auch unserem Geld umgehen. In der Bibel finden wir viele Stellen, die uns zur Sparsamkeit und verantwortungsvoller Nutzung von Ressourcen aufrufen. Im Gleichnis von den Talenten (Mt 25,14-30) spricht Jesus davon, wie wir mit den uns anvertrauten Gaben umgehen sollen. Der Herr vertraut uns etwas an und wir sind dazu berufen, es gut zu bewahren und fruchtbar einzusetzen. Natürlich geht es hier nicht nur um Geld, sondern um alle Ressourcen: unsere Zeit, unsere Talente, aber auch unsere finanziellen Mittel.

Das gilt auch für unser Bistum: Wenn die Ausgaben (vor allem in den Personalkosten) steigen und die Einnahmen (besonders durch Kirchensteuer) sinken, müssen wir darauf in einem Haushaltkskonsolidierungsprozess reagieren. Die Entscheidung fällt nicht leicht, was fortgeführt und was aufgegeben werden soll. Dies betrifft nicht nur das Bistum, sondern auch die Pfarreien. Immobilien sind mit dem Selbstverständnis der Kirche als wanderndes Volk Gottes eigentlich nicht vereinbar. Die Kirche würde ihre Berufung verfehlt, wenn sie nur ihren Besitzstand wahren wollte und nicht mehr ein Volk von Pilgern der Hoffnung ist. Der wahre Reichtum der Kirche liegt nicht in Gebäuden und Grundstücken, in schönen Kirchen, gut ausgestatteten Pfarrheimen und Bildungshäusern, sondern in der Liebe, im Glauben und in der Hilfe, die wir Bedürftigen anbieten.

Der spürbare Rückgang an finanziellen Mitteln ist aber nicht das einzige Problem in unserem Bistum. Wir stehen darüber hinaus vor der Herausforderung, dass die Zahl der Priester, Diakone sowie Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten zurückgehen wird. Viele gehen in den nächsten Jahren in den wohlverdienten Ruhestand. Leider gibt es nicht genügend junge Menschen, die sich auf einen pastoralen Beruf in unserem Bistum vorbereiten. Das darf uns nicht ruhen lassen. Wir sind aufgefordert, um Arbeiter im Weinberg zu beten. Jesus selbst fordert uns dazu auf: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bitte deshalb den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden.“ (Lk 10,2)

Am Gebetstag für geistliche Berufungen beten wir nicht nur **um** geistliche Berufe, sondern auch **für** geistliche Berufe. Ich bitte Sie alle, dass Sie diejenigen, die einem geistlichen Ruf gefolgt sind, nicht über die Maßen zu strapazieren. Ein Priester soll aus gutem Grund nur einmal am Tag und zweimal am Sonntag die Heilige Messe feiern. Er soll sie nämlich mit innerer Andacht feiern können. Deswegen wird in Zukunft nicht mehr so häufig Eucharistie gefeiert werden können, besonders auch bei Sonderanlässen wie Ehejubiläen, Beisetzungen oder Kirmesfeiern. Ich bin überaus dankbar, dass es in unserem Bistum so viele tüchtige Diakonatshelferinnen und Diakonatshelfer gibt. In diesem Jahr können wir das 60-jährige Jubiläum dieses wichtigen Dienstes in unserem Bistum begehen.

Wir gehen in unserem Bistum auch richtige Schritte, um die Pfarrer zunehmend von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Darüber hinaus wünsche ich mir, dass auch in unserem Bistum Getaufte und Gefirmte in der Vorbereitung der Kinder auf die erste Heilige Kommunion und der Jugendlichen auf den Empfang des Firmsakramentes Verantwortung übernehmen. Das Amt des Katecheten ist ein uraltes Amt in unserer Kirche, dessen Bedeutung Papst Franziskus mit einem Apostolischen Schreiben im Jahr 2021 hervorgehoben hat. Es trägt den schönen Titel „Antiquum ministerium“ (Altes Dienstamt).

Das sind große Herausforderungen, vor denen wir stehen und die möglicherweise den Blick verstellen für die wichtigste Herausforderung der Kirche in unserem Bistum. Papst Leo XIV. hat mir den Blick dafür geöffnet und mir Hoffnung und Zuversicht mitgegeben: Bei der Wallfahrt der Messdienerinnen und Messdiener unseres Bistums nach Rom im Oktober durften zwei von ihnen direkt vor den Heiligen Vater treten und ihm die Grüße der ganzen Pilgergruppe übermitteln. Ich habe dem Papst gesagt, dass die eine Messdienerin in Eisenach wohnt und der andere Messdiener in Jena und dass in diesen Städten nur 7% der Menschen katholisch sind und etwa 20% evangelisch. Der Papst fuhr selbst fort: „Der Rest ist ohne Religion und wartet auf das Evangelium.“ Es hat mich sehr gefreut, dass der Papst die pastorale Situation in unserem Bistum kennt und uns ermutigt.

Ich habe mittlerweile viele Gespräche über die Frage geführt, ob denn die nichtreligiösen Menschen in Thüringen tatsächlich auf das Evangelium warten. Sicher warten sie nicht auf die katholische Kirche. Der sogenannte Missbrauchsskandal schadet der katholischen Kirche nachhaltig. Auch ich bin darüber entsetzt. 3 bis 5 % der Priester

weltweit, so die Schätzung der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen, haben durch sexuelle Übergriffigkeiten, Vergehen und Verbrechen nicht nur den betroffenen jungen Menschen für ihr Leben lang geschadet, sondern auch der Kirche. Wir können das verlorengegangene Vertrauen nur zurückgewinnen durch konsequente Prävention sexualisierter Gewalt, durch klaren Umgang mit Beschuldigungen und beharrliche Aufarbeitung.

Die Menschen, die möglicherweise auf das Evangelium warten, warten auch nicht auf den Katechismus. Manche mögen vermuten, der Katechismus sei ein Rezeptbuch für das Leben. Aber die katholische Morallehre dient der Gewissensbildung und kann und will das Gewissen des Einzelnen nicht ersetzen.

Die Menschen, die auf das Evangelium warten, warten auch nicht auf ein Pfarrfest – es gibt viele attraktive Feste. Und, so leid es mir tut, sie warten auch nicht auf die Sonntagsmesse. Die Feier der Sonntagsmesse setzt viele Kenntnisse und eine längere Einübung voraus. Wer sie fruchtbar mitfeiern möchte, muss sich ins persönliche und gemeinsame Beten eingeübt haben, muss den Sinn der einzelnen Teile der Heiligen Messe kennen und einen Zugang dazu gefunden haben, dass uns Jesus Christus in der Heiligen Kommunion persönlich begegnet.

Was also könnten Menschen vom Evangelium erwarten, die es bisher nicht kennen oder sich nicht dafür interessiert haben? Für nicht Wenige wird es die Aussicht auf eine Lebensperspektive sein. Wer hohe Schulden hat, braucht jemanden, der ihm aus der Schuldenfalle hilft. Wer seine Miete nicht bezahlen kann, braucht einen Ausweg aus dieser Misere. Wer einsam ist, braucht einen Mitmenschen. Wer um einen lieben Menschen trauert, braucht jemanden, der die Trauer mit ihm aushält. Dazu braucht es nicht nur professionelle Hilfe, etwa durch den Caritasverband. Auch Ehrenamtliche leisten ihren Mitmenschen unverzichtbare Dienste und zeigen ihnen eine Lebensperspektive auf.

Es ist schon angeklungen: Menschen, die auf das Evangelium warten, suchen vielleicht Trost. Vielleicht sehnen sie sich nach der Hoffnungskraft eines Glaubens an ein Leben nach dem Tod, das wir Christen in der Ewigkeit Gottes erhoffen. Vielleicht sehnen sie sich auch nach der Hoffnungskraft des Glaubens an einen Gott, der hinter den Dingen ist. Oder sie sehnen sich nach dem Sinn, den unser Glaube gibt. Der tschechische Philosoph und spätere Staatspräsident Václav Havel hat geschrieben: „Hoffnung heißt nicht, dass alles gut ausgeht. Hoffnung heißt, dass es Sinn macht, gleich wie es ausgeht.“ Vielleicht gibt es mehr Menschen, die einen Sinn haben für die Wirklichkeit

Gottes, als wir denken. Vielleicht gibt es mehr Zeitgenossen mit einem Gespür für Transzendenz und Ewigkeit, als wir glauben. Vielleicht gibt es tatsächlich Thüringerinnen und Thüringer, die auf das Evangelium warten. Wir sollten Sie nicht enttäuschen, indem wir an überholten Strukturen festhalten und von vergangenen Tagen schwärmen.

Die Voraussetzung dafür ist, dass wir nicht nur das Mühevolle unseres Glaubens sehen, das es zweifelsohne gibt. Es ist nicht einfach, immer aufmerksam zu sein für die Mitmenschen und so dem Gebot der Nächstenliebe gerecht zu werden. Unsere Religion stellt den Anspruch, Gott trotz aller Anforderungen des Alltags Aufmerksamkeit im Gebet zu schenken und im gemeinsamen Gottesdienst Gott zu loben und im Sakrament der Eucharistie Christus zu begegnen. Der christliche Glaube ist durchaus anspruchsvoll. Wenn wir aber den Menschen unseren Glauben anbieten und sie dafür gewinnen wollen, dürfen wir die Freude an unserem Glauben nicht vergessen oder verlieren. Unser Glaube ist ein großes Geschenk, um das uns manche vielleicht sogar beneiden. Im Glauben können wir uns sicher sein, dass Gott unser Leben trägt und hält, komme, was da wolle. Der Jesuitenpater Alfred Delp hat kurz vor seiner Hinrichtung durch die Nazis den Satz geschrieben: „Lasst uns dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt.“ Der Glaube an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben bei Gott gibt unserem Leben Sinn, Hoffnung und Halt. Die Botschaft Jesu im Evangelium gibt uns eine Richtschnur an die Hand, wie wir leben sollen, was wir tun und was wir lassen sollen. Jesus hat diese Werte nicht in ein großes Gesetzbuch geschrieben, sondern er hat sie vorgelebt. Und er hat uns Gott als den barmherzigen Vater verkündet, der uns auch dann nicht fallen lässt, wenn wir nicht nach den Grundsätzen des Evangeliums und der Gottes- und Nächstenliebe leben. Wir können immer zu Gott zurückkehren.

Dazu lädt uns die Fastenzeit ein und die Fastenzeit ist eine Zeit, in der wir uns in der Vorbereitung auf das Osterfest wieder neu in die Freude und Dankbarkeit über unseren Glauben einüben.

Dazu segne Euch alle der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof Ulrich Neymeyr

<u>Herr Bischof Neymeyr</u>				<u>Herr Weihbischof Hauke</u>		
Samstag	02.05.	Arenshausen (in Burgwalde) Hohengandern	10.15 Uhr 14.30 Uhr	Freitag	13.03.	Teistungen
				Freitag	17.4.	Bischofferode
Sonntag	03.05.	Hüpstedt	10.30 Uhr	Freitag	24.4.	Siemerode
Samstag	09.05.	Heiligenstadt (St. Marien)	10.00 Uhr	Sonntag	26.4.	Saalfeld (Bad Blankenburg)
	09.05.	Worbis	17.00 Uhr			
Sonntag	10.05.	Uder	10.00 Uhr	Sonntag	03.05.	Geismar.
Sonntag	24.05.	Leinefelde	10.00 Uhr	Freitag	08.05.	Heyerode
Montag	25.05.	Dingelstädt	10.30 Uhr	Sonntag	10.05.	Lengenfeld (in Großbartloff)
Samstag	20.06.	Heiligenstadt (St. Gerhard)	16.00 Uhr	Freitag	15.05.	Hildebrandshausen
Sonntag	21.06.	Nordhausen		Freitag	22.05.	Ershausen
Sonntag	28.06.	Sonneberg	10.00 Uhr	Sonntag	24.05.	Weißenborn
		(in Hildburghausen)		Montag	25.05.	Erfurt (Dom)
Sonntag	30.11.	Dom	11.00 Uhr	Freitag	29.05.	Erfurt (Dom)
		Erwachsenenfirmung		Samstag	30.05.	Niederorschel
				Sonntag	31.05.	Sömmerda
				Samstag	13.06.	Meiningen
				Sonntag	28.06.	Küllstedt
				Sonntag	06.09.	Jena
				Samstag	24.10.	Arnstadt
						10.30 Uhr
						14.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

leerstehende Gebäude stellen besondere Anforderungen. Sie sind in erhöhtem Maße gefährdet, beispielsweise durch Leitungswasserschäden, Einbruch, Vandalismus, Brandstiftung oder unbefugte Nutzung. Zudem kann ein Leerstand Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben.

Der Versicherer – in diesem Fall die Versicherungskammer Bayern – stellt klare Anforderungen an den Umgang mit leerstehenden Gebäuden.

Aus diesem Anlass geben wir Ihnen die Handlungsempfehlung unseres Versicherungsmaklers Ecclesia zum sachgerechten Umgang mit leerstehenden Gebäuden zur Kenntnis. Diese Handlungsempfehlung regelt den Umgang mit leerstehenden Gebäuden der Kirchengemeinden im Rahmen des bestehenden Gebäudesammelversicherungsvertrages mit der Versicherungskammer Bayern auf der Grundlage der fachlichen Empfehlungen der Ecclesia Gruppe als betreuender Versicherungsmakler.

Ziel ist es,

- den fortbestehenden Versicherungsschutz sicherzustellen,
- Prämienzuschläge und Deckungseinschränkungen zu vermeiden und
- Schadenfälle bei Leerstand zu verhindern.

Handlungsempfehlung der Ecclesia Gruppe

Ihre Gebäude sind im Rahmen des Gebäude-Sammelversicherungsvertrages mitversichert. Gemäß den „Besonderen Bedingungen“, die dem Vertrag zugrunde liegen, ist ein vorübergehender Leerstand von Gebäuden nicht anzeigepflichtig.

Ein Leerstand, der über eine Dauer von sechs Monaten hinausgeht und mehr als zwei Drittel der gesamten Nutzfläche des jeweiligen Gebäudes unbenutzt sind, gilt nicht mehr als vorübergehend und ist uns anzugeben.

Damit weiterhin Versicherungsschutz für Ihr Gebäude besteht, beachten Sie bitte die folgenden Sicherheitsvorschriften:

- Die Gebäude sind regelmäßig durch eine zuverlässige Person zu begehen. Die Begehung ist mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen und zu protokollieren. Bei Frost hat die Begehung alle drei Tage zu erfolgen. Dabei sind alle Türen und Fenster auf ordnungsgemäßem Verschluss zu kontrollieren.
- Bei langandauernden Frostperioden, bei strengem Frost und bei niedriger Heizungseinstellung „Frostwächter“ muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden. Gegebenenfalls muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

- Die Gebäude sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bitte lassen Sie Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen.
- In der kalten Jahreszeit muss ausreichend geheizt oder die wasserführenden Leitungen entleert und abgesperrt werden.
- Vorhandene Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden.
- Bei einsamer Lage empfiehlt sich Schutz von Fenstern und Türglaseinsätzen, die ohne Hilfsmittel erreichbar sind, durch innere vorgeschraubte Spanplatten (mind. 15 mm) oder gleichwertige Sicherung.

Hinweis: Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Handlungsempfehlung liegt bei den jeweiligen Kirchengemeinden bzw. deren Vertretungsberechtigten.

Bitte geben Sie auch der Finanzabteilung eine Rückmeldung, sobald die Objekte wieder bewohnt bzw. dauerhaft genutzt werden.

Erfurt, 13. Januar 2026

gez. Elmar Hupe
Diözesanökonom
Leiter der Finanzabteilung

Neues aus der Hauptabteilung Schule

Werbematerial zum Religionsunterricht

Wir freuen uns, wenn auch Sie mit den neuen Lesezeichen für den Religionsunterricht in der Grundschule bzw. weiterführenden Schule werben.

Der QR-Code auf den Lesezeichen führt zu einer neuen Homepage: <https://reli-eine-gute-wahl.de/> Dort finden Eltern sowie Schülerinnen und Schüler weitere Informationen und Ansprechpersonen.

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung. Bitte geben Sie an, wie viele Exemplare Sie für welche Schulart benötigen und an welche Adresse wir das Material schicken sollen.



Durchblick gewinnen

In Reli kann ich Fragen stellen und gemeinsam mit anderen nach Antworten suchen:

Wer bin ich?
Wie wird die Zukunft gut?
Was glauben andere?
Warum gibt es Leid?
Was bedeutet Vertrauen?
Wie gelingt Gemeinschaft?

Reli bietet mir einen sicheren Raum für meine Erfahrungen, Hoffnungen und Zweifel.



[www.reli-eine-gute-wahl.de](https://reli-eine-gute-wahl.de)

Was entdecken?

In Reli erleben Kinder gelingende Gemeinschaft. Sie lernen die Bibel, die christliche Kirche und andere Religionen kennen.

Wie entscheiden?

Eltern entscheiden sich gemeinsam mit ihrem Kind. Der Religionsunterricht ist offen für alle. Es ist nicht erforderlich, Mitglied einer Kirche zu sein.

Wo anmelden?

Bei der Schul anmeldung kann man gleich die Konfession (evangelisch oder katholisch) angeben. Die Anmeldung ist bei der Klassen- und Schulleitung auch später, zu jedem neuen Schuljahr, möglich.

Liebe Eltern,

schön, dass Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind für den Religionsunterricht („Reli“) interessieren.

Das sagen Kinder, die gern zu Reli gehen:

„Da kann ich was über mich, meine Freude und meinen Kummer erzählen.“

„Ich höre gern Geschichten aus der Bibel.“

„Ich mag es, Feste zu feiern und Lieder zu singen.“

„Mich interessiert, was andere Menschen glauben.“



reli-eine-gute-wahl.de



Türen öffnen

Bistumstag der Erstkommunionkinder
Samstag, 7. März 2026 | 10:00 - 14:30 Uhr | Erfurt



Startpunkt: Edith-Stein-Schule, Trommsdorfstr. 26, 99084 Erfurt

Programm

9:30 - 10:00 Uhr	Anmeldung
10:00 Uhr	Hereinspaziert Eröffnungsrunde in der Turnhalle
10:45 Uhr	TÜREN öffnen in Gruppen unterwegs im Schulgebäude
13:00 Uhr	TÜREN finden Weg zum Domberg
13:45 Uhr	Gottes TÜR steht immer offen Abschluss im Dom St. Marien
ca. 14:30 Uhr	Ende

Anmeldung bis 21. Februar 2026

Für die Anmeldung scannen Sie bitte den QR-Code oder folgen Sie diesem Link. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die unten angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

Für die Verpflegung ist selbstständig Sorge zu tragen. Es fallen keine weiteren Kosten an.



<https://forms.churchdesk.com/f/ZSxuyuYVGH>

Kontakt

Telefon: 0361/6572-341
Mail: anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

www.jung-im-bistum-erfurt.de



#bkj_bistum_erfurt



„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“
Platon, Apologie des Sokrates + Apg 5,29
(Primizspruch des Verstorbenen)



Am Freitag, dem **12. Dezember 2025**,
rief Gott, der Herr über Leben und Tod,
seinen treuen Diener, unseren Mitbruder

Herrn Pfarrer in Ruhe

Hermann-Josef Seideneck

zu sich in sein himmlisches Reich.

Pfarrer Hermann-Josef Seideneck stand im 70. Lebensjahr
und im 37. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Hermann-Josef Seideneck wurde am 5. Juli 1956 in Ferna/Eichsfeld als Sohn der Eheleute Heinrich und Antonia Seideneck geboren. Dort wuchs er mit zwei jüngeren Schwestern auf. Von 1963 bis 1973 besuchte Hermann-Josef Seideneck die POS Ferna-Tastungen und wechselte danach in die Erweiterte Oberschule nach Worbis, wo er 1975 das Abitur ablegte. Von 1975 bis 1978 diente er als Unteroffizier bei der Nationalen Volksarmee. Zwischen 1978 bis 1981 studierte er an der Martin-Luther-Universität in Halle das Fach Chemie und erhielt ein Stipendium aufgrund seiner guten Leistungen. 1979 starb plötzlich sein Vater an einem Herzinfarkt, was einen tiefen Einschnitt in das Leben der Familie mit sich brachte. Während seiner Studien bekam er guten Kontakt zur Studentengemeinde in Halle und verspürte die Sehnsucht nach einem geistlichen Beruf. Im März 1981 brach Hermann-Josef Seideneck sein Chemiestudium ab und bat um Aufnahme im Bischöflichen Amt Erfurt-Meiningen als Priesteramtskandidat und Annahme zum Theologiestudium. Sein besonderes Interesse galt dem Fach Philosophie. Bei einer Unterbrechung seiner Studien in Erfurt im Jahr 1987 absolvierte Hermann-Josef Seideneck für 1 Jahr ein Praktikum in der Pfarrei Jena und war im gleichen Jahr behilflich bei der Vorbereitung und Durchführung eines Besuches von Carl Friedrich von Weizäcker in Erfurt. Während des Praktikums nahm er an Vorlesungen im evangelischen Katechetischen Oberseminar in Naumburg teil. Dort wurde 1988 seine Reise zum XVIII. Philosophischen Weltkongress nach Brighton unterstützt, bei der er einen Vortrag über seine Studien zum Philosophen Karl Jaspers vortragen konnte. 1988 setzte er sein Theologiestudium in Erfurt wieder fort. Nach dem Abschluss des Theologiestudiums wurde Hermann-Josef Seideneck am zusammen mit zwei weiteren Diakonen am 24. Juni 1989 im Dom St. Marien zu Erfurt durch Bischof Dr. Joachim Wanke zum Priester geweiht. Seinen priesterlichen Dienst begann er am 1. August 1989 als Kaplan in Leinefelde, St. Bonifatius, und wechselte 1992 in die Pfarrei Mühlhausen, von wo aus er auch den Dienst als Militärgeistlicher ausübte. 1994 wurde ihm durch den Bischof die Pfarrei St. Marien zu Brehme als Pfarradministrator übertragen. Durch sein Interesse an der plattdeutschen Sprache wurde die „Plattdütsche Kerken“ eingeführt – ein ökumenischer Gottesdienst mit Gebeten, Liedern und Predigt im Dialekt. Aufgrund seiner philosophischen Studien wurde Pfarrer Seideneck 1998 zum 20. Weltkongress für Philosophie nach Boston zu einem Vortrag mit dem Thema eingeladen: „Das komplementäre Spannungsgefüge von Wissen und Glauben in konkret-geschichtlicher Perspektive von Bultmann-Jaspers-Drewermann.“ Weiterhin beteiligte er sich an einem Kongress im Jahr 2002 in Basel, 2003 in Istanbul und 2008 in Seoul. 2005 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Alban zu Effelder. Im Rahmen der Strukturreform übernahm Pfarrer Seideneck 2008 auch die Verantwortung für die neuen Filialgemeinden St. Peter und Paul zu Großbartloff und St. Maria Magdalena zu Wilbich. 2013 verzichtete Pfarrer Seideneck auf die Pfarrei Effelder und übernahm den Dienst als Kooperator der Pfarrei Dom zum Heiligen Kreuz zu Nordhausen mit Wohnsitz in Bleicherode. Nach einem schweren Verkehrsunfall musste sich Pfarrer Hermann-Josef Seideneck umfangreichen Rehabilitationsmaßnahmen unterziehen. Im Jahr 2020 zog er in sein elterliches Wohnhaus nach Ferna und wurde im Jahr 2021 in den Ruhestand versetzt. Von Ferna aus übernahm er nach Kräften Dienste in der Pfarrei Teistungen. Am 12. Dezember 2025 übergab er sein Leben dem Schöpfer, um dessen Verstehen er sich ein Leben lang mühte. Überpfarrlich übernahm Hermann-Josef Seideneck während seines Dienstes die Verantwortung als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Küllstedt und Caritasreferent im Dekanat Bischofferode.

Pfarrer Hermann-Josef Seideneck war seit 1998 Mitglied im Pactum Marianum.

Requiescat in pace!

Für das Bistum Erfurt

Erfurt, 20. Januar 2026

gez. Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischofsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem wurde am Samstag, **dem 20.12.2025, um 10:00 Uhr** in der Kirche **St. Johannes der Täufer zu Ferna** gefeiert. Im Anschluss daran war die Beerdigung auf dem Friedhof von Ferna.

„In deine Hände lege ich voll Vertrauen meinen Geist;
du hast mich erlöst, Herr, du treuer Gott.“
(Ps 31,6 – Antwortgesang am Todestag des Verstorbenen)



Am Freitag, dem **26. Dezember 2025**,
rief Gott, der Herr über Leben und Tod,
seinen treuen Diener, unseren Mitbruder

Herrn Pfarrer in Ruhe

Ewald Braun

zu sich in sein himmlisches Reich.
Pfarrer Ewald Braun stand im 96. Lebensjahr
und im 60. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Ewald Braun wurde am 16. Februar 1930 in Hurkau/Sudetenland geboren und wuchs dort mit seiner Schwester auf. Aus seiner geliebten Heimat, dem Sudetenland, wurde er mit seiner Familie vertrieben und fand im Meiningen Land ein neues Zuhause. Hier erlernte er das Tischlerhandwerk. Seine Fähigkeiten im Umgang mit Holz konnte er bei privaten und kirchlichen Gebäudesanierungen einsetzen. Nach seinem Entschluss, Priester zu werden und dem Abschluss des Theologiestudiums in Erfurt wurde Ewald Braun am 2. Juli 1966 in Bad Salzungen durch den damaligen Weihbischof Hugo Aufderbeck zum Priester geweiht. Seinen priesterlichen Dienst begann er als Kaplan in Meiningen. 1969 wechselte er als Kuratus nach Lehesten, wo er viele Jahre als Seelsorger tätig war – seit 1976 als Pfarrer von Lehesten und seit 1978 auch als Seelsorger für die Gemeinde Leutenberg. Dort lag im besonders die Herrichtung der Friedhofskapelle St. Cyriakus am Herzen, die zahlreiche Bauschäden aufwies und deren Wiederherstellung sein besonderes Interesse war. 1973 konnte die Kapelle wieder eingeweiht werden. Weitere notwendige Baumaßnahmen standen jedoch kurz danach wieder an, für die sich Pfarrer Braun einsetzte. Der Ort Lehesten war durch den Schieferabbau geprägt, der gesundheitliche Probleme verursachen konnte, und Pfarrer Braun stand den Menschen, die dort tätig waren, in seiner väterlichen Art bei, so dass er bis zu seinem Tod von Gemeindemitgliedern in Lehesten und Leutenberg in Dankbarkeit begleitet wurde. Bischof Gerhard Schaffran von Dresden-Meissen bedankt sich 1981 in einem Schreiben für seine seelsorgliche Hilfe und seinen selbstlosen Einsatz in der Pfarrei Wurzbach-Lobenstein. 1996 wurde dieser Dank durch den damaligen Dekan Klaus Schreiter und 2006 durch Bischof Joachim Reinelt erneut ausgesprochen.

Im Jahr 2006 bat er den Bischof um Entpflichtung von seinen pfarrlichen Aufgaben und nahm in Zella-Mehlis seinen Wohnsitz im Ruhestand. Im Oktober 2025 zog er schweren Herzens aufgrund zunehmender Hilfebedürftigkeit in das Seniorenzentrum Haus Elisabeth in Ebersdorf. Dort empfing er im Dezember 2025 die Krankensalbung, bei der er die meisten Lieder auswendig mitsingen konnte.

Am Morgen des Festtages des heiligen Erzmärtyrers Stephanus, dem 26. Dezember 2025, übergab Pfarrer Ewald Braun sein Leben in die Hände seines Schöpfers.

Zu danken ist heute Frau Irmgard Herzog, die Pfarrer Braun bis ins hohe Alter den Haushalt geführt hat.

Requiescat in pace!

Für das Bistum Erfurt

Erfurt, 6. Januar 2026

gez. Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischofsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem wird am **Samstag, dem 31. Januar 2026, um 10:30 Uhr** in der **Kapelle Christkönig zu Zella-Mehlis, Marcel-Callo-Platz 2, 98544 Zella-Mehlis**, gefeiert. Im Anschluss daran ist die Beisetzung der Urne auf dem Waldfriedhof von Zella-Mehlis, Friedebergstraße 60, 98544 Zella-Mehlis.

„Was von Anfang an war und was wir gehört haben,
was wir mit unseren Augen gesehen haben, das verkünden wir.“
(1 Joh 1,1: Primizspruch des Verstorbenen)



Am Freitag, dem **9. Januar 2026**,
rief Gott, der Herr über Leben und Tod,
seinen treuen Diener, unseren Mitbruder

Herrn Domkapitular und Pfarrer in Ruhe

Bernhard Bock

zu sich in sein himmlisches Reich.
Pfarrer Bernhard Bock stand im 77. Lebensjahr
und im 50. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Bernhard Bock wurde am 1. November 1949 in Weimar als zweites Kind von drei Brüdern geboren und wuchs dort mit seinen Eltern Johannes und Brigitte Bock auf, die aus Schlesien vertrieben worden waren. Nach seinem Schulbesuch von 1956 bis 1964 an der Goethe-Schule und von 1964 bis 1968 an der Erweiterten Oberschule in Weimar, wo er auch gleichzeitig den Beruf des Kraftfahrzeugschlossers erlernte, bat er um Aufnahme im Priesterseminar Erfurt. Nach dem Abschluss des Theologiestudiums in Erfurt wurde Bernhard Bock am 24. April 1976 im Erfurter Dom St. Marien durch Bischof Hugo Aufderbeck mit vier weiteren Diakonen zum Priester geweiht. Seinen priesterlichen Dienst begann er als Vikar der Propsteigemeinde St. Marien zu Heiligenstadt. 1983 wurde er zum Pfarrkuraten der Kuratien St. Johannes der Täufer in Kölleda und St. Josef in Heldrungen ernannt. 1989 übernahm er zusätzlich die Verantwortung für die Seelsorge in der Kuratie Wiehe. 1986 verlieh ihm der Bischof den Titel „Pfarrer“ aufgrund seiner langjährigen pastoralen Tätigkeit. 1990 wechselte er in den Dienst als Hochschulpfarrer in Jena und wurde 1991 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei St. Marien zu Camburg ernannt. Seit dem 1. August 2005 war Pfarrer Bernhard Bock als Pfarrer der Pfarrei St. Andreas zu Bad Salzungen und der Pfarrei St. Kilian zu Bad Liebenstein eingesetzt. Beide Pfarreien wurden 2008 neuumschrieben und zusammengeführt. Am 3. Dezember 2011 ernannte ihn Bischof Dr. Joachim Wanke zum Nichtresidierenden Domkapitular des Kathedralkapitels St. Marien zu Erfurt. Im Sommer 2020 verzichtete er auf die Pfarrei St. Andreas in Bad Salzungen und wurde zum 1. Dezember 2020 in den Ruhestand versetzt. Im Ruhestandsdekret schrieb Bischof Dr. Ulrich Neymeyr:

„Alle vielfältigen Dienste mit ihren Veränderungen und zusätzlichen Belastungen haben Sie in Ruhe und Gelassenheit angenommen und getragen. Sie sind auf die Menschen zugegangen und waren für sie ein vertrauensvoller, zupackender und freundlicher Seelsorger.“

In seinem Ruhestand wohnte er im ehemaligen Pfarrhaus von Bad Salzungen und übernahm weiterhin die seelsorglichen Dienste, solange es seine Kräfte erlaubten. Nach einer kurzen und schweren Erkrankung legte er am Freitag, dem 9. Januar 2026 zur Todesstunde Jesu im Helios-Klinikum Erfurt sein Leben in die Hände seines Schöpfers.

Zu danken ist Pfarrer Bock für seine Bereitschaft zur Übernahme des Dienstes als Richter (1984-1996) und als Vizeoffizial (1988-1993) des Interdiözesanen Offizialates, als Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe „Justitia et Pax“ in der Berliner Bischofskonferenz, als Mitglied der Ökumenekommission des Bistums Erfurt, als stellvertretender Dechant des Dekanates Weimar und als Dechant des Dekanates Meiningen.

Requiescat in pace!

Für das Bistum Erfurt

Erfurt, 10. Januar 2026

gez. Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischofsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem wird am **Donnerstag, dem 22. Januar 2026, um 10:30 Uhr im Hohen Dom St. Marien zu Erfurt** gefeiert. Im Anschluss daran ist um 13:00 Uhr die Beisetzung in der Domkapitelsstätte auf dem Hauptfriedhof von Erfurt, Binderslebener Landstraße 75, 99092 Erfurt.

Theologiestudium?

Priester werden?

Pastoraler Beruf?

Was stell ich mir darunter vor?

Was erwartet mich?

Eingeladen sind junge Menschen, die Theologie studieren möchten und/oder Interesse am Priesterberuf haben.

Neben Informationen über das Leben im Priesterseminar und im Pius-Kolleg sowie über das Studium der Theologie, eröffnet das Wochenende auch die Möglichkeit zur Begegnung mit Theologiestudierenden und Priesterkandidaten der ostdeutschen Bistümer. Dabei werden Fragen der persönlichen Berufung und verschiedener Ausbildungswege besprochen.

Im geistlichen Gespräch können persönliche Anliegen und Fragen angesprochen werden.

Anmeldung bis spätestens 26.04.2026

Priesterseminar
Subregens Egon Bierschenk
Holzheienstraße 15, 99084 Erfurt

Telefon / E-Mail:

03 61 / 59 73 - 105
subregens@priesterseminar-erfurt.de

Informationstage

im



**Priesterseminar
ERFURT**



**Freitag bis Sonntag
08. - 10. Mai 2026**

Du möchtest mehr erfahren über das Theologiestudium, den Beruf des Priesters oder andere pastorale Berufe?

Du hast noch viele offene Fragen?

Dann nimm an den Informationstagen in Erfurt teil und finde heraus, was Deine Berufung ist!

Komm in Kontakt mit Menschen, die sich die gleichen Fragen stellen bzw. gestellt haben.

Herzliche Einladung an alle, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren!

**HERZLICH
WILLKOMMEN!**

Programm:

Freitag, 08. Mai 2026

nachmittags	Anreise
18:15 Uhr	Vespergebet in der Hauskapelle
anschl.	Abendessen im Pius-Kolleg
19:30 Uhr	Ankommensrunde mit Hausbewohnern und Hausleitung

Samstag, 09. Mai 2026

07:30 Uhr	Hi. Messe in der Hauskapelle
anschl.	Frühstück
09:00 Uhr	Hausführung
anschl.	Teilnahme am Hochschulinfotag auf dem UNI-Campus und der Fakultät mit verschiedenen Angeboten zur Universität und zum Studium: Näheres unter: www.uni-erfurt.de
15:30 Uhr	Möglichkeit zur Domführung
16:30 Uhr	Gesprächsrunde mit dem Spiritual
18:15 Uhr	Erste Sonntagsvesper in der Hauskapelle
18:45 Uhr	Abendessen
19:30 Uhr	gemeinsamer Abend mit dem Pius-Kolleg

Sonntag, 10. Mai 2026

08:00 Uhr	Laudes in der Hauskapelle
anschl.	Frühstück
09:30 Uhr	Lectio devina - Schriftbetrachtung
11:00 Uhr	Hi. Messe im Dom
12:30 Uhr	Mittagessen
anschl.	Abreise

Anmeldung:

Vorname: _____

Nachname: _____

Alter: _____

Straße, Hausnr: _____

PLZ, Wohnort: _____

Heimatpfarrei: _____

Bemerkungen/Hinweise zur Verpflegung:

